

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4–5
68161 Mannheim

Per E-Mail: windenergie.beteiligung@vrrn.de

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

 www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

16.03.2026

**Einwendung im Rahmen der 2. Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des
Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer ersten Stellungnahme wenden wir ein, dass bei der Auswahl der
offengelegten geplanten Windkraftvorranggebiete die Belange des Natur- und Artenschutzes
in elementarer Weise und grundsätzlich missachtet wurden.

Im Ergebnis verstoßen die offengelegten Planungen zur Lage künftiger
Windkraftvorranggebiete gegen den Natur- und Artenschutz.

**I Grundsätzliche Einwände gegen die rechtliche Grundlage des Planungsverfahrens
bzw. die daraus abgeleitete Vorgehensweise bei der Erstellung/Fortschreibung des
VRRN Regionalplanes /Teilplan Windenergie**

Sowohl in der Präambel der bereitgestellten Planungsunterlagen, als auch im Internetauftritt¹
wird auf geänderte rechtliche Rahmenbedingungen hingewiesen (u.a. EEG-Novelle,
WindBG).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Rechtsgrundlagen juristisch umstritten sind.
Bereits in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass gerade die rechtlichen Grundlagen von
Windkraftplanungen teilweise rechtswidrig waren. Beispielsweise war der seit 2014 für die
Windkraftplanungen in Baden-Württemberg auf kommunaler Ebene bzw.
Nachbarschaftsverbandsebene maßgebliche Windenergieerlass des Umweltministeriums
rechtswidrig (Verwaltungsgerichtshof Mannheim 2020 ²).

¹<https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-windenergie2/>

²<https://archive.ph/cXHJ6>

Vor diesem Hintergrund nehmen wir Stellung zu den in Ihren Planungsunterlagen³ aufgeführten Rechtsgrundlagen des Planungsprozesses (S. 3 ff). Diese sind aus unserer Sicht rechtlich umstritten und verfassungsrechtlich nicht haltbar. Wir gehen davon aus, dass auch sie in Gänze oder in Teilen einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten werden. Dies sei kurz näher beleuchtet:

Sowohl die Neufassung des EEG mit der Erhebung des Ausbaus regenerativer Energien zum „öffentlichen Interesse“, als auch die durch neue Bundes- und Landesgesetze vorgegebenen Planungsziele (u.a. Vorgabe von Flächenquoten, Aushebelung der Schutzwirkung von Landschaftsschutzgebieten; BGBI; WindBG; KlimaG BW) verstoßen in eklatanter Weise gegen höherrangiges Verfassungs- und Unionsrecht, wie der Staatsrechtler Prof. Boehme-Neßler in einem aktuellen Gutachten darlegt⁴:

Durch die Anwendung dieser rechtlichen Grundlagen im VRRN Planungsverfahren ist die verfassungsrechtlich gebotene ergebnisoffene Abwägung im Planungsverfahren faktisch ersetzt bzw. in wesentlichen Teilen vorweggenommen. Die Neufassung des EEG in Verbindung mit WindBG auf Bundes- und KlimaG BW auf Landesebene bewirkt nicht lediglich eine gewichtete Zielvorgabe, sondern eine systematische Vorrangentscheidung, die in der praktischen Anwendung des Planungsverfahrens Abwägung durch Ergebnis ersetzt. Dies ist jedoch verfassungsrechtlich unzulässig und verstößt auch gegen Unionsrecht. Und dies berührt auch den VRRN Regionalplanungsprozess zur Windenergie. Wie Boehme-Neßler überzeugend darlegt, ist insbesondere die steuernde Wirkung des EEG in der Verwaltungspraxis problematisch. Nach seiner Bewertung führt § 2 EEG dazu, dass Behörden sich faktisch nicht mehr frei sehen, konkurrierende Belange gleichrangig zu prüfen und andere Schutzgüter (Naturschutz, Landschaftsschutz, Gesundheit, Eigentum, kommunale Planung) regelmäßig nur noch residual berücksichtigt werden. Die Neufassung der Gesetzesgrundlagen im Bereich regenerativer Energie haben damit die Entscheidungslogik von einer abwägenden zu einer vollziehenden Verwaltung bewirkt, was verfassungswidrig ist.

Aus unserer Sicht ist insbesondere die nicht ausreichende Berücksichtigung und Abwägung von Natur- Landschafts- und Artenschutz im Planungsverfahren unzulässig.

Deutschland hat sich nicht nur zu Klimaschutzziele verpflichtet, sondern auch dazu 30 % seiner Landfläche unter Schutz zu stellen (Weltnaturgipfel von Montreal 2022). Nicht nur formal, sondern auch substanziell. Dies steht in eklatantem Widerspruch zur Aufweichung und faktischen Abschaffung bestehender Schutzgebiete bzw. Schutzbestimmungen in Deutschland (siehe z.B. Entwertung von Landschaftsschutzgebieten durch das KlimaG BW). Auch die vorliegenden Planungen des VRRN stehen im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus dem Weltnaturgipfel, da zahlreiche Windkraftflächen in u.a. als Schutzgebiete geschützten Wäldern liegen.

Zentral ist ferner der Konflikt zwischen den von Ihnen in der Präambel der Planungsunterlagen angeführten Bundes- und Landesgesetze und dem Artikel 20a des

³Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar/ Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Stand Dezember 2025

⁴Siehe aktuelle Berichterstattung hierzu (Stand Mitte Februar 2026):

<https://www.welt.de/wirtschaft/plus69873758eaacbece9fd1f044/habecks-windkraft-turbo-laut-gutachten-verfassungswidrig-faktisch-keine-abwaegung.html>

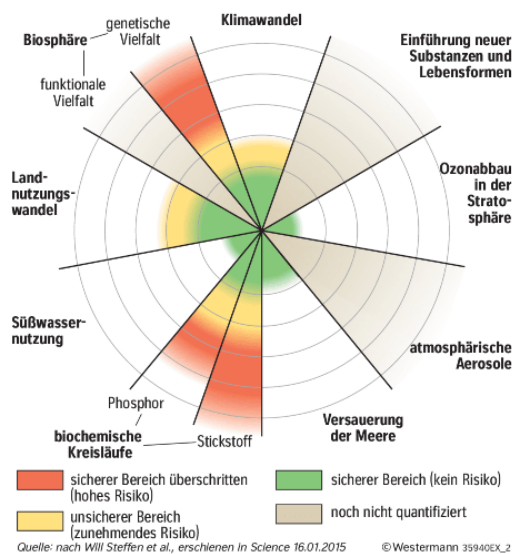
<https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/eeg-gutachten-gegen-habecks-energiewende-verfassungszweifel-staerken-windkraft-gegner-li.10018939>

<https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/neue-windraeder-gutachten-haelt-robert-habecks-turbo-ausbau-fuer-verfassungswidrig-49878976>

Grundgesetzes: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Gerade das Art. 20a GG als verfassungsrechtlich anerkannte Staatsziel kann und darf nicht dergestalt fehlinterpretiert werden, dass der Ausbau regenerativer Energie mit Klimaschutz gleichgesetzt - und Klimaschutz wiederum mit dem „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ - gleichgesetzt wird - so dass „Klimaschutz“ in Form von technischen Anlagen (Windkraftanlagen) Vorrang vor Natur- Arten- und Landschaftsschutz erhält.

Folglich ist auch die Regionalplanung aufgrund von Artikel 20 a GG trotz der Neufassung



des EEG und der anderen genannten Gesetze dazu verpflichtet den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – und damit die Belange des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes - in der verfassungsmäßig gebotenen Breite und Tiefe abzuwägen. Der Klimawandel ist nur eine von vielen Bedrohungen der natürlichen Lebensgrundlagen – und unter Geowissenschaftlern herrscht keineswegs Konsens, dass der Klimawandel das dringlichste ökologische Problem ist. Der Schutz der Biosphäre und der genetischen Vielfalt (Artenschutz!) ist eine noch dringlichere Aufgabe.

Anschaulich dargestellt in dieser Abbildung aus einem aktuellen Baden-Württembergischen Geographieschulbuch.

M4 Die Planetary Boundaries und ihre Überschreitung

Laut Artenschutzreport des BfN ⁵ ist in Deutschland jede dritte Art vom Aussterben bedroht. Und zwar nicht aufgrund des Klimawandels, sondern aufgrund der Beeinträchtigung der natürlichen Lebensräume. Auch – und gerade - Klimaschutzmaßnahmen müssen auch in der Regionalplanung strengen Nachhaltigkeitskriterien genügen und hinsichtlich schädlicher Auswirkungen auf andere planetare Belastungsgrenzen wie den Arten-, Natur- und Landschaftsschutz fachlich beurteilt und abgewogen werden.

Die in ihren eigenen Planungsunterlagen aufgezeigten Beeinträchtigungen und Bedrohungen windkraftsensibler Arten werden durch das von Ihnen gewählte Planungsverfahren nicht angemessen gewürdigt. Dies gilt nicht nur bezüglich der Betrachtung dieser Konflikte bei einzelnen Windkraftstandorten, sondern vor allem hinsichtlich der kumulativen Wirkung aller geplanten Windkraftanlagen:

II. Unzureichende Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen der Windkraftplanungen auf den Natur- und Artenschutz

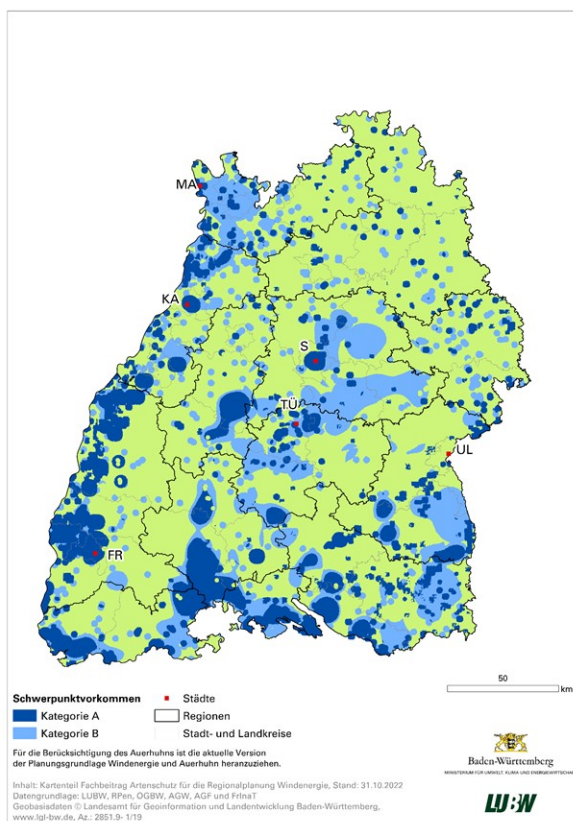
Was bedeutet der Bau von Windkraftanlagen der in ihrem Planentwurf bestimmten Flächen im VRRN Planungsgebiet INSGESAMT für den Bestand von windkraftsensiblen Arten wie z.B. Schwarzstorch, Uhu, Mopsfledermaus usw. in der Region?

In einem Regionalplanungsprozess muss bei einer Berücksichtigung von Art 20 a GG diese Frage konkret beantwortet werden. Im nächsten Schritt ist dann abzuwägen in welchem

⁵<https://www.bfn.de/publikationen/bfn-report/artenschutz-report>

Verhältnis in einem konkreten Raum der zu erwartende Klimaschutznutzen durch den Ausbau der Windkraft im Verhältnis zum Schaden der natürlichen Lebensgrundlagen (Grundwasser, Artenschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz) in diesem Raum ist. Der mit dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ verfolgte Ansatz einer kumulativen Betrachtung von Artenvorkommen weist zwar in die richtige Richtung. Jedoch wurden die Ergebnisse im Rahmen der Planungsmethodik und des Planungsprozesses offensichtlich nicht bzw. unzureichend berücksichtigt:

1. Die Karte „Schwerpunktorkommen“ in BA-WÜ (siehe Abb2) stellt fast das gesamte baden-württembergische Gebiet des VRRN Regionalplangebietes als einen Lebensraum für windkraftsensible Arten der Kategorie A und B dar. Dies muss bei einer angemessenen Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes zu einem Ausschluss aller in den blauen Bereichen liegenden geplanten Windkraftflächen führen. Konkret sind dies fast alle in den Wäldern des Odenwaldes gelegenen Flächen.



2. Der Fachbeitrag berücksichtigt NUR den Brutzeitaspekt. Zug- Rast- und Überwinterungsvorkommen und Schlafplatzansammlungen wurden von dem Fachbeitrag NICHT erfasst.⁶ Damit fehlen essenzielle Informationen über die möglichen Auswirkungen der Windkraft-Regionalplanung hinsichtlich des Artenschutzes bei Fledermäusen und Vögeln. Diese müssen im Regionalplanungsprozess aber auch berücksichtigt werden.

3. Entlang der Landesgrenzen wurde der Bestand gefährdeter Arten jenseits der Grenze offensichtlich nicht berücksichtigt. Nur so lässt sich erklären, dass in der Karte im Baden-Württembergischen Fachbeitrag im Odenwald entlang der Grenze zwischen Eberbach-Brombach, Hilsenhain und Oberflockenbach grüne Flecken auftauchen (= keine Schwerpunktorkommen) und alle Gebiete südlich davon blau (= Kategorie A und B) sind. Dieser Mangel muss aber im

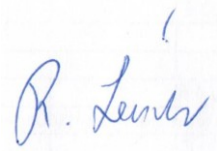
Regionalplanungsprozess behoben werden. Konkret sind uns in diesem Bereich auf der hessischen Seite grenznahe Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu bekannt. Gleichermäßen verwundert es, dass in der Karte der Bereich der Landesgrenze nördlich von Eberbach (Grenze bei Reisenbach, Kailbach) grün erscheinen wo hier eindeutig einer der Schwarzstorch Hot-Spots des Odenwaldes seit Jahren nachgewiesen ist.

⁶Siehe S. 28, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Planungshilfe erarbeitet im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. LUBW Hrsg Umweltministerium

Offensichtlich wurden bei der kumulativen Betrachtung die grenznahen hessischen (bayrischen) Brutvorkommen nicht mit berücksichtigt. Eine kumulative Betrachtung muss auch in Grenznähe die Vorkommen auf beiden Seiten der Landesgrenze untersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. rer. nat. Richard Leiner

Dipl. Geograph

Länder- und Fachbeirat der Naturschutzinitiative e.V. (NI) Baden-Württemberg